Beitragsordnung

schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.

gültig ab 05.02.2024 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 04.02.2024

Präambel

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern (außer Ehrenmitgliedern) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in folgender Höhe für das Geschäftsjahr erhoben. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Ordentliche Mitglieder bis 27 Jahre in Ausbildung: 60 € c) Fördermitglieder: 60 € d) Jugendliche Mitglieder: 20 €
,
d) Jugendliche Mitglieder: 20 €
e) Familienbeitrag: 170 €

Bei Eintritt von Ordentlichen Mitgliedern im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag quartalsweise je angefangenes Quartal der Mitgliedschaft berechnet.

In Ausbildung befindliche Mitglieder (Schule, Berufsausbildung, Studium), die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reichen geeignete Nachweise spätestens zur Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres beim Vorstand ein.

§ 1a Familienbeitrag

Die Zahlung des Familienbeitrages ist beim Vorstand zu beantragen. Die Zahlung des Familienbeitrages kann beantragt werden für Ehepartner, Lebenspartner und Partner in eheähnlicher Gemeinschaft (ordentliche Mitglieder), sowie für bis zu vier minderjährige Kinder (Jugendliche Mitglieder), die im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 2 Aufnahme neuer Mitglieder

Von neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern wird mit Aufnahme in den Verein ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von derzeit 0 € erhoben.

§ 3 Zahlungsmodus für Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich 14 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung zur Zahlung fällig.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich mittels Bankeinzug durch den Verein eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür eine Einzugsermächtigung. Mitglieder teilen Veränderungen ihrer Bankverbindung dem Verein rechtzeitig in Schriftform mit. Kosten für nicht durch den Verein zu vertretende Fehl- und Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 4 Härtefallregelungen

In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag des Mitglieds eine befristete Befreiung, eine Reduzierung auf den satzungsgemäßen Mindestbeitrag von 60 € oder eine Stundung des Mitgliedsbeitrages beschließen, sofern das Mitglied in dem betreffenden Jahr nicht an Veranstaltungen und Segeltörns des Vereins teilnimmt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Beiträge für das Vereinsboot "SOFFIO"

5.1 Finanzierungsbeiträge

Tagessatz Standard: 50,00 €

- Tagessatz Vorschuss: 48,00 € (bei Tilgung der vom Mitglied zwecks Anschaffung der Yacht und deren Ausrüstung geleisteten Finanzierungsvorschüssen)
- Tagessatz reduziert: 10,00 € (Jugendliche Mitglieder, in Ausbildung befindliche Mitglieder (Schule, Berufsausbildung, Studium) die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre)
 Kinder und Jugendliche, die keine Mitglieder sind, müssen von einem Vereinsmitglied begleitet werden.
- Für Kinder bis 8 Jahre wird kein Finanzierungsbeitrag erhoben.

5.2 Teilnehmerbeiträge

- Regattateilnahmen: Für Regattafahrten, welche die in der Segelordnung festgelegten Kriterien erfüllen, werden vom Segelausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand angemessene Teilnehmerbeiträge festgelegt. Diese ergeben sich aus den unter 5.1 genannten Beitragssätzen zzgl. der regattabedingten Meldegebühren.
- Jugendtörns: Für Jugendfahrten, welche die in der Segelordnung festgelegten Kriterien erfüllen, werden vom Schiffsführer keine Teilnehmergebühren erhoben. Für alle anderen Crewmitglieder gelten die in 5.1 genannten Beträge.
- Ausbildungs- und Prüfungstörns: Für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten, welche die in der Segelordnung festgelegten Kriterien erfüllen, werden vom Segelausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand angemessene Teilnehmerbeiträge festgelegt. Diese ergeben sich aus den unter 5.1 genannten Beitragssätzen zzgl. veranstaltungsbedingter Zusatzkosten. Für den Schiffsführer wird keine Teilnehmergebühr erhoben.

Für Teilnehmerbeiträge wird entsprechend 22.b § 4 UStG keine Umsatzsteuer erhoben. Nebenkosten, insb. für An- und Abreise, Verpflegung, Liegegebühren und Verbrauchskosten sind von den Crewmitgliedern zu tragen.

Der Segelausschuss kann in Abstimmung mit dem Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichende Finanzierungsbeiträge festlegen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und hierüber ist auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zahlung der Finanzierungsbeiträge und Teilnehmergebühren

Die Finanzierungsbeiträge und Teilnehmergebühren sind bis spätestens 2 Wochen vor Törnbeginn auf das Konto des Vereins **unter Angabe des Namens des Mitglieds** und des Törns zu zahlen.

Tilgt das Mitglied Finanzierungsvorschüsse, so werden diese unter Berücksichtigung des

verminderten Satzes von seinem Kreditorenkonto abgebucht. Reicht der Kontostand nicht für die Leistung der Finanzierungsbeiträge aus, ist die Differenz auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Zahlt das Mitglied einen zu hohen Beitrag ein oder tritt es begründet kurzfristig vom Törn zurück, so verbleibt der gezahlte Finanzierungsbeitrag auf dem Konto des Vereins und der Schatzmeister legt ein Buchungskonto für das Mitglied an. Dieses Konto kann zu einem späteren Zeitpunkt für die Leistung von Finanzierungsbeiträgen genutzt werden. Eine Rückzahlung von nicht genutzten Finanzierungsbeiträgen kann auf Bitte an den Schatzmeister erfolgen. Finanzierungsvorschüsse sind hiervon ausgeschlossen.

§ 7 Abrechnung der Finanzierungsbeiträge

Der Schatzmeister führt über die Verwendung der Finanzierungsbeiträge und -vorschüsse Buch und legt jährlich eine Abrechnung der Beiträge vor. Diese Abrechnung ist Bestandteil der jährlichen Kassenprüfung.

Dresden, 04.02.2024 Die Mitgliederversammlung